

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: ArbGG §§ 61 Abs. 2, 69 Abs. 2 ; § 72 Abs. 1 Satz 4

Leitsätze:

1. Ändert ein Landesarbeitsgericht zu Unrecht die vom Arbeitsgericht getroffene Streitwertfestsetzung ab, so bindet die Neufestsetzung des Streitwerts das Revisionsgericht aus Gründen der Rechtsmittelklarheit in gleichem Maße wie die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts das zweitinstanzliche Gericht bindet. Die Bindungswirkung entfällt deswegen nicht schon dann, wenn die Neufestsetzung rechtsfehlerhaft ist; nur wenn sie offensichtlich unrichtig und willkürlich ist, ist sie für das Revisionsgericht unbeachtlich.
2. Hat das Landesarbeitsgericht angenommen, daß sich der Streitgegenstand bzw. sein Wert geändert hat, so ist für das Revisionsgericht die zweitinstanzliche Streitwertfestsetzung maßgeblich, es sei denn, das Landesarbeitsgericht hätte seinerseits offensichtlich unrichtig und willkürlich den arbeitsgerichtlichen Streitwert für nicht bindend erachtet.
3. Unter den Begriff der Veränderung des Wertes des Streitgegenstandes im Sinne des § 69 Abs. 2 ArbGG fällt sowohl die Wertverschiebung als solche wie auch die Änderung des Streitgegenstandes selbst. Danach ist eine Neufestsetzung des Streitwerts durch das Berufungsgericht gerechtfertigt, wenn das erstinstanzliche Urteil nicht in vollem Umfang angefochten wird, insbesondere die Berufung sich auf einen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschränkt.
4. Dies gilt auch im Kündigungsschutzprozeß, wenn in der Berufungsinstanz nur noch über den Auflösungsantrag, nicht mehr dagegen über den Feststellungsantrag gestritten wird.

Aktenzeichen: 6 AZR 397/77

Urteil des BAG vom 6. März 1979

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



6 AZR 397/77

9 Sa 655/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
6. März 1979

gez. Stöcker,

Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Siara und Roeper sowie die ehrenamtlichen Richter Lehmann und Spiegelhalter für Recht erkannt:

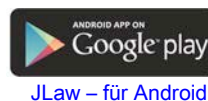
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 8. Februar 1977 - 9 Sa 655/76 - wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit April 1971 bei der Beklagten als Redakteur beschäftigt. Am 26. März 1974 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 30. Juni 1974. Gegen diese Kündigung hat der Kläger Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch diese Kündigung nicht aufgelöst worden sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Arbeitsverhältnis jedoch auf den Antrag der Beklagten gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 8.000,--DM aufgelöst. Den Streitwert hat es unter Bezugnahme auf § 61 Abs. 2 ArbGG, § 3 ZPO, § 12 Abs. 7 ArbGG unter Zugrundelegung eines Monatseinkommens von 2.500,--DM auf 7.500,--DM festgesetzt. Gegen dieses Urteil hat nur der Kläger Berufung eingelegt, mit der er sich gegen die gerichtliche Auflösung des Arbeitsverhältnisses, hilfsweise gegen die Höhe der Abfindung wandte. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und den Streitwert für die Berufungsinstanz mit Hinweis auf § 12 Abs. 7 ArbGG und § 3 ZPO auf 4.000,--DM neu festgesetzt. Die Neufestsetzung hat es damit begründet, der Streitgegenstand habe sich gegenüber dem ersten Rechtszuge geändert (§ 69 Abs. 2 ArbGG).

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Begehren weiter, den Auflösungsantrag der Beklagten abzuweisen. Außerdem hat er beantragt festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis nicht durch die seitens der Beklagten mit Schreiben vom 26. März 1974 ausgesprochene Kündigung aufgelöst ist. Die Beklagte beantragt, die Revision des Klägers zurückzuweisen.

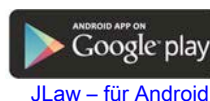
Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist als unzulässig zu verwerfen, denn sie ist nicht statthaft. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Auf eine Divergenz im Sinne des § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3 ArbGG wird die Revision nicht gestützt. Sie ist auch nicht als Streitwertrevision nach § 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG statthaft, denn der Wert des Streitgegenstandes übersteigt nach der für den Senat bindenden Festsetzung durch das Landesarbeitsgericht die

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Revisionsgrenze von 6.000,--DM nicht.

1. Die Festsetzung des Streitwerts ist im arbeitsgerichtlichen Verfahren nach § 61 Abs. 2 ArbGG grundsätzlich dem Arbeitsgericht zugewiesen, dessen Festsetzung sowohl für das Landesarbeitsgericht als auch für das Revisionsgericht bindend ist (ständige Rechtsprechung, vgl. BAG 1, 8 = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953; BAG AP Nr. 8, 14, 18 und 21 zu § 69 ArbGG 1953). Eine Neufestsetzung des Streitwerts durch das Landesarbeitsgericht kommt - abgesehen von dem vorliegend nicht gegebenen Ausnahmefall der offensichtlich falschen, willkürlichen Festsetzung durch das Arbeitsgericht - nach § 69 Abs. 2 ArbGG nur in Betracht, wenn sich der Wert des Streitgegenstandes nach Verkündung des erstinstanzlichen Urteils geändert hat. Ändert ein Landesarbeitsgericht zu Unrecht die vom Arbeitsgericht getroffene Streitwertfestsetzung ab, so ist dies freilich vom Revisionsgericht nur begrenzt nachprüfbar. Die Neufestsetzung des Streitwerts bindet grundsätzlich das Revisionsgericht aus Gründen der Rechtsmittelklarheit in gleichem Maße, wie die Streitwertfestsetzung des Arbeitsgerichts das zweitinstanzliche Gericht bindet. Die Bindungswirkung entfällt deswegen nicht schon dann, wenn die Neufestsetzung rechtsfehlerhaft ist. Wenn jedoch die Neufestsetzung des Streitwerts offensichtlich unrichtig und willkürlich ist, so ist sie für das Revisionsgericht unbeachtlich (vgl. BAG 21, 22 [27, 28] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; AP Nr. 27 und 30 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Offensichtlich unrichtig ist die Neufestsetzung des Streitwerts dann, wenn sie offenkundig unter keinem denkbaren rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Gesichtspunkt gerechtfertigt sein kann. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn das Landesarbeitsgericht bei seiner Festsetzung klar ersichtlich die durch § 69 Abs. 2 ArbGG gegebenen Voraussetzungen für eine Neufestsetzung verkannt hat, etwa weil es lediglich eine im erstinstanzlichen Urteil enthaltene falsche Wertfestsetzung berichtigen wollte. Hat dagegen das Landesarbeitsgericht angenommen, daß sich der Streitgegenstand bzw. sein Wert geändert hat, so ist für das Revisionsgericht die zweitinstanzliche Streitwertfestsetzung maßgeblich, es sei denn, das Landesarbeitsgericht hätte seinerseits offensichtlich unrichtig und willkürlich den arbeitsgerichtlichen Streitwert nicht für bindend er-



achtet (vgl. BAG 6, 14 [16] = AP Nr. 21 zu § 69 ArbGG 1953; AP Nr. 8 und 18 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 21, 22 [27,28] = AP Nr. 20 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; Stein-Jonas-Pohle, ZPO, 19. Aufl., § 3 Anm. II 2; Grunsky, ArbGG, 2. Aufl., § 69, Rdnr. 12).

2. Nach diesen Grundsätzen ist das Revisionsgericht im vorliegenden Fall an die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Streitwertfestsetzung gebunden.

a) Das Landesarbeitsgericht hat den Streitwert im Hinblick darauf neu festgesetzt, daß in der Berufungsinstanz nur noch die Auflösung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 KSchG und die Höhe der Abfindung im Streit waren, denn soweit das Arbeitsgericht über den Feststellungsantrag entschieden hat, ist sein Urteil rechtskräftig geworden. Dementsprechend hat der Kläger mit seiner Berufung nur beantragt, den Auflösungsantrag der Beklagten zurückzuweisen, hilfsweise die Abfindung auf mindestens 12.000,--DM zu erhöhen. Das Landesarbeitsgericht ist daher von einer Veränderung des Streitgegenstandes im Verhältnis zur Vorinstanz ausgegangen, aufgrund der es sich veranlaßt und befugt sah, den Streitwert neu zu bestimmen.

Unter den Begriff der Veränderung des Wertes des Streitgegenstandes im Sinne des § 69 Abs. 2 ArbGG fällt sowohl die Wertverschiebung als solche wie auch die Änderung des Streitgegenstandes selbst. Danach ist eine Neufestsetzung des Streitwerts durch das Berufungsgericht grundsätzlich gerechtfertigt, wenn das erstinstanzliche Urteil nicht in vollem Umfang angefochten wird, insbesondere die Berufung sich auf einen Teil des erstinstanzlichen Urteils beschränkt (vgl. Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 69, Rdnr. 7; Grunsky, aaO, § 69, Rdnr. 7; Dietz-Nikisch, ArbGG, § 69 Anm. 13; Stein-Jonas-Pohle, aaO, § 3 Anm. V 2).

Entgegen der Ansicht der Revision ist davon auch im Rahmen eines Kündigungsschutzprozesses auszugehen, wenn in der Berufungsinstanz nur noch über den Auflösungsantrag, nicht dagegen auch noch über den Feststellungsantrag gestritten wird. Die Entscheidung über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses setzt ein sich nach allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen richtendes Streitverfahren voraus; sie stellt sich somit nicht als ein lediglich unselbstständiges Anhängsel des Kündigungsschutzverfahrens dar, sondern



ergeht in einem eigenständigen Verfahrensteil des Kündigungsschutzprozesses (vgl. Neumann, AR-Blattei, Kündigungsschutz VI unter A I 2). Ist dies richtig, d.h. bilden der durch den Feststellungsantrag nach § 4 KSchG und den Auflösungsantrag bestimmte jeweilige Verfahrensteil voneinander abgrenzbare Streitgegenstände, muß es folglich auch möglich sein, beide Anträge je für sich in ihrem Wert zu erfassen. Dem steht nicht die Vorschrift des § 12 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 ArbGG entgegen, in der bestimmt ist, daß bei der Berechnung des Streitwertes von Kündigungsprozessen eine Abfindung unberücksichtigt bleibt. Damit wollte der Gesetzgeber lediglich klarstellen, daß die Gerichte bei der Streitwertbemessung an die in dieser Bestimmung genannte obere Grenze des Vierteljahresentgelts auch dann gebunden sind, wenn eine Abfindung nach § 9, 1o KSchG im Streit ist. Nicht dagegen läßt sich der Vorschrift entnehmen, der Auflösungsstreit müsse immer mit null bewertet werden. Dementsprechend kann die Höhe der Abfindung auch innerhalb der durch § 12 Abs. 7 Satz 1 ArbGG gezogenen Höchstgrenze bei der Festsetzung des Streitwerts berücksichtigt werden (vgl. BAG 8, 350 = AP Nr. 7 zu § 12 ArbGG 1953).

Aus diesen Erwägungen folgt, daß es in Fällen der vorliegenden Art möglich - unter Umständen sogar notwendig - ist, den Streitwert für den Teil des Streitgegenstandes, der in die Berufungsinstanz gelangt ist - hier für den Auflösungsantrag - gemäß § 3 ZPO, § 12 Abs. 7 ArbGG neu festzusetzen (vgl. Gramm, AuR 1958, 331 [336]).

b) An diese vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Neufestsetzung des Streitwerts wäre das Revisionsgericht nur dann nicht gebunden, wenn die Streitwertbemessung mit 4.000,--DM in dieser Höhe offensichtlich unrichtig oder willkürlich erfolgt wäre. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Revision kann sich nicht darauf berufen, daß der Wert des Streitgegenstandes sich nicht verändert habe, weil die Abfindung nichts anderes als das Surrogat für den Arbeitsplatzverlust darstelle und es somit in erster wie in zweiter Instanz gleichermaßen um die Auflösung des Arbeitsverhältnisses gegangen sei. Es kann dahinstehen, ob dies zutrifft. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob die Folgen aus dem Kündigungsstreit einerseits und dem - im vorliegenden Fall vom Arbeitgeber in Gang gesetzten - Auflösungsstreit andererseits als eine wirtschaftliche Einheit gesehen werden müssen und daher einheitlich zu bewerten sind. Dies könnte zwar



- 6 -

bedeuten, daß die Herabsetzung des Streitwerts für den Auflösungsantrag fehlerhaft war, weil der volle Streitwert auch in der Rechtsmittelinstanz - selbst wenn man von einer Änderung des Streitgegenstandes ausgeht - unverändert zugrunde zu legen gewesen wäre. Die Neufestsetzung durch das Landesarbeitsgericht ist aber zumindest nicht offensichtlich falsch bzw. willkürlich. Das Landesarbeitsgericht ist nämlich, falls die Voraussetzungen für eine Streitwertneufestsetzung nach § 69 Abs. 2 ArbGG gegeben sind, an eine vom Arbeitsgericht vorgenommene Berechnungsweise nicht gebunden, sondern kann den Streitwert für die Berufungsinstanz nach eigenem Ermessen neu festsetzen (vgl. BAG AP Nr. 17 zu § 69 ArbGG 1953).

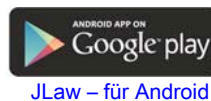
c) Selbst wenn man zugunsten der Revision davon ausgeht, der Streitgegenstand oder auch der Wert des Streitgegenstandes habe sich in zweiter Instanz nicht geändert, so ist der Senat an die Änderung der Streitwertfestsetzung durch das Landesarbeitsgericht dennoch gebunden, denn das Landesarbeitsgericht konnte annehmen, der Streitgegenstand habe sich geändert (vgl. BAG AP Nr. 8, 18 und 21 zu § 69 ArbGG 1953; BAG 6, 14 [16] = AP Nr. 21 zu § 69 ArbGG 1953). Mit Rücksicht auf die Rechtsmittelklarheit ist nämlich nicht von der Revision nachzuprüfen, ob das Landesarbeitsgericht zu Recht davon ausgegangen ist, der Streitgegenstand oder der Wert des Streitgegenstandes habe sich geändert (vgl. insoweit die zustimmende Anmerkung von Pohle zu AP Nr. 18 zu § 69 ArbGG 1953).

3. Die Revision wird auch nicht statthaft durch den in der Revision gestellten Antrag festzustellen, daß das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung der Beklagten vom 26. März 1974 nicht aufgelöst worden sei. Daß die Kündigung sozialwidrig und daher unwirksam ist, stand nämlich bereits im zweiten Rechtszug rechtskräftig fest, denn die Beklagte hat gegen diese Entscheidung des Arbeitsgerichts keine Berufung eingelegt, so daß im zweiten Rechtszug nur noch über die Frage der Auflösung und die Höhe der Abfindung gestritten worden ist. Durch den mangels Beschwer unzulässigen Feststellungsantrag wegen Sozialwidrigkeit der Kündigung wird nicht etwa der Streitwert der Revisionsinstanz wiederum erhöht mit der Wirkung, daß die Revision statthaft sein könnte. Eine

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Erweiterung des Klagantrags ist in der Revisionsinstanz unzulässig und kann nicht die Wirkung haben, die Zulässigkeit der Revision nachträglich zu begründen (vgl. BAG AP Nr. 17 und 19 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

4. Die Revision war nach alledem nach § 554 a ZPO in Verbindung mit § 74 Abs. 2 ArbGG zu verwerfen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Auffarth

Richter am Bundes-
arbeitsgericht
Siara befindet sich
in Urlaub und ist
verhindert zu unter-
schreiben

Roeper

Dr. Auffarth

Lehmann

Spiegelhalter

